

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 220/09 B

L 6 U 58/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 U 60/03 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W T zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) ist abzulehnen. Die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung), da die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision unzulässig ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160 Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet.
- 3 Er beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung liegt vor, wenn das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung - hier des Bundessozialgerichts (BSG) - abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zur Darlegung einer Divergenz ist aufzuzeigen, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bezeichneten rechtlichen Aussage in der höchststrichterlichen Rechtsprechung abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6). Eine rechtliche Aussage im Urteil des LSG sowie einen Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG hat der Kläger aber nicht bezeichnet (vgl zu dieser Anforderung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26), sondern nur behauptet, das Urteil des LSG weiche von Entscheidungen des BSG ab.
- 4 Der Kläger könnte die Beschwerde auch auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützt haben (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er schildert den Sachverhalt des Verfahrens und meint, das LSG habe zu Unrecht entschieden, dass Veranstaltungen in der ehemaligen DDR wie das Manöver "Schneeflocke" und die "Hans-Beimler-Wettkämpfe" von der FDJ und von Pionierorganisationen getragen worden seien und daher nicht als schulische Veranstaltung anzusehen seien. Dies verleihe der Rechtssache "eine besondere Bedeutung".
- 5 Zur Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es aber nicht nur erforderlich, eine Rechtsfrage anzusprechen, sondern es ist auch darzulegen,



dass diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*). Da die Beschwerdebegründung hierzu keine Ausführungen enthält, ist der Zulassungsgrund nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

